

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**

**auf die Kleine Anfrage Nr. 17/11 925**

**vom 12. April 2013**

**über Können Kitas ihre Miete noch zahlen, werden sie aus der Innenstadt verdrängt?**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

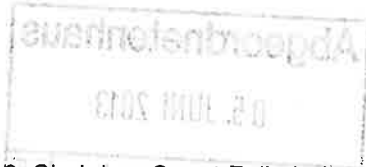
1. Welche Anteile sind die im momentan geltenden Kita-Kostenblatt beinhalteten Sachkostenzuschüsse für Räume?

Zu 1.: Die Raumkosten sind in den Sachkosten des Kita-Kostenblatts enthalten, die grundsätzlich einheitlich und pauschal berücksichtigt werden.

2. Welcher Mietpreis kann (€ pro qm und Monat) mit den in Frage 1 vorgesehenen Sachkostenanteilen für Räume finanziert werden?

Zu 2.: Nach § 12 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes sind pro Kind mindestens 3 qm pädagogische Nutzfläche zur Verfügung zu stellen. Hinzuzurechnen ist der weitere Flächenbedarf für Küchen, Sanitärräume, Garderoben, Verkehrsflächen usw. Es ergibt sich ein Flächenbedarf von insgesamt mindestens 6 qm pro Kind. Die Kindertagesstättenaufsicht geht in ihrer Musterraumplanung für eine Kita mit 80 bis 100 Plätzen von einem Flächenbedarf von 699 qm ohne Anschluss- und Kellerräume aus.

Nach der Finanzierungssystematik im Kita-Gutscheinverfahren werden von den Gesamtkosten (Personal- und Sachkosten) und insoweit auch von den anteiligen Raumkosten 93 % abzüglich der Elternkostenbeteiligung nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) durch das Land Berlin finanziert. Der Trägeranteil beträgt 7 %. Die Kostensatzfinanzierung erlaubt eine betriebswirtschaftliche Querfinanzierung zwischen den Einzelpositionen der Sachkosten sowie zwischen den Sach- und Personalkosten.



3. Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen auf Grund der Mietpreisentwicklung bestehende Kindertagesstätten nicht weiter betrieben werden können, sieht er Handlungsbedarf Kitas vor Verdrängung zu schützen, wenn ja was wird er tun, wenn nein, warum nicht?

4. Wie schätzt der Senat die Situation bei Neuanmietungen zur Gründung von Kindertagesstätten in den unterschiedlichen Stadtteilen, wie sie auch im Kitaatlas kategorisiert werden (wie ist z.B. die Situation in Innenstadtlagen, mit einem hohen Anteil von Kindern unter 6 Jahren) ein?

Zu 3. und 4.: Die Verlängerung von auslaufenden Mietverträgen geht häufig mit Neuaushandlungen des Mietzinses einher. Dies führt insbesondere in verdichteten Gebieten des Innenstadtbereiches zu im Einzelfall nicht unwesentlichen Drucksituationen. Die unter 1. und 2. dargestellte platzbezogene Finanzierung sowie die Höhe der jeweiligen Teilansätze sind das Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen des Landes Berlin mit der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und dem Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden. In 2013 werden mit den Vertragspartnern erneut Verhandlungen aufgenommen werden, um die den Kostenblättern zu Grunde liegende Rahmenvereinbarung (RV Tag) aktuellen Entwicklungen anzupassen.

Die Antragslage im Landesprogramm zum Kitausbau als auch im Investitionsprogramm des Bundes macht deutlich, dass erfahrene als auch neue Träger regelmäßig neue Kindertageseinrichtungen in allen Bezirken, auch in Innenstadtlagen, eröffnen. Seit Jahresbeginn konnten ca. 50 neue Einrichtungen durch die Kita-Aufsicht zum Betrieb zugelassen werden. Selbstverständlich kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere in begehrten Innenstadtlagen manche Gewerbefläche an Gewerbetreibende vermietet wird, die höhere Mietkosten zu tragen in der Lage sind.

5. Werden bei Vermietungen durch landeseigene Unternehmen (z.B. Bim, Wohnungsbaugesellschaften) an Kitaträger oder andere soziale Träger, die öffentliche soziale Aufgaben erledigen, die Mieten angepasst an den Verwendungszweck erhoben (gedeckelte Mieten), wenn nein, warum nicht?

Zu 5.: Die sechs städtischen Wohnungsbaugesellschaften (WBG) wurden um eine Stellungnahme gebeten. Alle sechs Gesellschaften antworteten, dass sie sich im Rahmen ihrer sozialen Verantwortung in den Quartieren bei den Mieten für Kitas natürlich an der mit dem Nutzungszweck verbundenen begrenzten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientieren. Aus diesem Grunde werden Kooperationen mit sozialen Trägern (also auch Kitas) auf verschiedenen Ebenen, z.B. durch Verzicht auf maximal mögliche Mieteinnahmen, unterstützt.

6. Gibt es eine Anweisung von Seiten des Senates an die städtischen Wohnungsbaugesellschaften für sämtliche Gewerbemietverträge und Objekte vertragliche Mietanpassungen vorzunehmen, um marktübliche Mieten zu erzielen, unabhängig davon, welche gesellschaftlich relevanten Aufgaben ein Mieter erfüllt, wenn ja, warum gilt dies auch für soziale Träger, die Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge erledigen und/oder wichtige soziale Aufgaben in öffentlichem Interesse übernehmen?

Zu 6.: Nein.

7. Erfolgen bei Auflagen in städtebaulichen Verträgen neben der Pflicht zur Errichtung von Kindertagesstätten auch Vorgaben zu einer späteren Miethöhe, wenn ja welche, wenn nein, warum nicht?

Zu 7.: § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ermöglicht die Vereinbarung zu sog. Folgelasten- bzw. Folgekostenverträgen. Die Finanzierung von Wohnfolgeeinrichtungen wie Kindertagesstätten ist unter der Voraussetzung der Kausalität und Angemessenheit davon gedeckt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird von den Berliner Bezirken in eigener Zuständigkeit davon Gebrauch gemacht. Ob punktuell von den Bezirken Vorgaben zu einer späteren Miethöhe gemacht werden ist nicht bekannt. Eine Übersicht dazu gibt es nicht und ist auch ohne hohen Verwaltungsaufwand nicht erstellbar.

Berlin, den 30. Mai 2013

In Vertretung

Sigrid Klebba  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

